

Die Seifen-Erzeugung.

Bisher erfolgte die Auswahl der zur Seifenherstellung heranzuziehenden Betriebe nach ihrer Größe. Bei dieser Regelung hat sich, da die Fabriken sehr ungleich auf das Reichsgebiet verteilt sind, der Uebelstand ergeben, daß in Folge der Beförderungsschwierigkeiten die einzelnen Teile des Reichs in sehr ungleichem Maße mit Fettseife und Waschlmitteln versorgt werden. Eine andere Art des Ausgleichs ist daher notwendig, die weiter auch deshalb wünschenswert geworden ist, weil der Bezug fertiger Waschlmittel seitens der sogenannten handelnden Fabrikanten zu zahllosen Kreuz- und Quertransporten der Waren geführt hat. Die neue Regelung ist nun durch Bundesratsverordnung erfolgt. Sie wählt den Weg des engeren Zusammenschlusses der gesamten Industrie zu einer Herstellungs- und Betriebsgesellschaft, die unter anderem auch den Zweck verfolgt, die kleineren, jetzt völlig stillliegenden und später daher im Wettbewerb um so mehr benachteiligten Betriebe vor völliger Zugrundelegung zu schützen. Die neue Bundesratsverordnung geht von dem gleichen Grundgedanken wie die frühere Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie aus. Sie ermächtigt den Reichskanzler, eine solche wirtschaftliche Vereinigung der Fabriken auch gegen deren Willen vorzunehmen und die Satzung der Herstellungs- und Betriebsgesellschaft festzusetzen, was nun gleichzeitig durch den Erlass der Bundesratsverordnung geschehen ist. Der Schwerpunkt der Regelung liegt in der Errichtung eines Ueberwachungsausschusses. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt; er untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers, der auch einen Vertreter dauernd zu ihm abordnet, und erteilt die Anweisungen über Art, Ort, Umfang der Erzeugung, über Absatz- und Verkaufspreise, verteilt die Rohstoffe, überwacht die Betriebe, kann Auskunft über alle Betriebsfragen und Überlassung der Rohstoffe und Erzeugnisse gegen Vergütung verlangen; seine Entscheidungen sind endgültig.